

33. Bezieht sich § 66, Nr. 1 der Bremer Seeversicherungsbedingungen von 1875, betr. die Überhaftung des Versicherers, auch auf die Beiträge zur großen Haverei?

I. Zivilsenat. Urk. v. 20. April 1921 i. S. S.-B.-Afrika-Linie A.-G. (R.L.) w. F. Allg. Versicherungs-A.-G. (Bekl.). I 357/20.

I. Landgericht Bremen, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der der Klägerin gehörige, mit Erz beladene Dampfer Irngard strandete am 30. Oktober 1916 bei Utlängen. Die Abdichtung gelang erst im Januar 1917, nachdem ein Teil der Ladung geworfen oder gelöscht war. Das Schiff wurde zunächst in Karlskrona eingebracht und setzte nach der notwendigen Abdichtung und Vornahme sonstiger vorläufiger Ausbesserungen die Reise nach Hamburg fort. Mit den Bergern war mit Billigung der beteiligten Versicherer, unter deren Mitleitung und Aufsicht die Rettungsarbeiten stattfanden, ein Hilfslohn von 450 000 Kr. und für die vorläufige Abdichtung eine Vergütung von 50 000 Kr. vereinbart. Die weiteren Wiederherstellungskosten sind auf 1 600 000 bis 1 700 000 M angegeben. Das Schiff war laut Policen vom 10. Juli 1916 nach Maßgabe der Bremischen Seeversicherungsbedingungen von 1875 bei mehreren Gesellschaften, darunter der Beklagten, „bloß für Seegefahr“ in Höhe von 1 800 000 M

versichert. An der Versicherungssumme ist die Beklagte mit 20 000 *M.* beteiligt; sie hat diesen Betrag der Klägerin gezahlt.

Die Klägerin hat auf Grund von § 66 Nr. 1 der BremSB. die Feststellung beantragt, daß die Beklagte im Verhältnis zu ihrer Beteiligung verpflichtet sei, der Klägerin ohne Rücksicht auf die Grenze der Versicherungssumme sowohl den Beitrag zur großen Haverei als auch die endgültigen Instandsetzungskosten des Schiffes zu erstatten. Die Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit von § 66 Nr. 1, weil es sich bei den Rettungskosten nicht um „Verwendungen zum Besten des versicherten Gegenstandes“ im Sinne jener Bestimmungen handle.

Die erste Instanz gab der Klage im wesentlichen statt. Die zweite Instanz wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß bei Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 die Versicherer wegen der streitigen Beiträge zur großen Haverei nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinaus haftbar sein würden und daß es, wenn die (später abgefaßten) Bremischen Seeversicherungsbedingungen von 1875 eine davon abweichende Regelung dieser Haftpflicht beabsichtigten, nahegelegen hätte, solches deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dies ist aber nicht geschehen. Die maßgebliche Stelle in § 66 dieser Bedingungen lautet: „Die Schadensforderung kann nur dann 100% (der Versicherungssumme) übersteigen, wenn mit Genehmigung des Versicherers Verwendungen zum Besten des versicherten Gegenstandes vorgenommen sind.“ . . . Zu dieser Klausel hat das Reichsgericht bereits früher in einem der gegenwärtigen Streitsache im wesentlichen gleichliegenden Falle (Urt. vom 8. Juli 1891 I 126/91, Hans. Gerichtszeit. 1891 Hauptbl. Nr. 89) Stellung genommen und in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Überhaftung des Versicherers verneint. Damals hat das Landgericht Bremen unter Billigung der zweiten und dritten Instanz u. a. ausgeführt, die bedingungslose Genehmigung des Vergungs- (richtiger Rettungs-) Aufwandes (§ 740 HGB.) schade den Versicherern nicht, da durch den Beitrag des Schiffes zur großen Haverei die Versicherungssumme nicht erreicht worden, die späteren Instandsetzungskosten aber von den Versicherern nicht genehmigt seien. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der § 66 Nr. 1 nur in Betracht kommt, wenn die vom Versicherer genehmigten Verwendungen für sich allein die Versicherungssumme übersteigen, nicht aber, wenn, wie hier, diese Überschreitung nur bei Zusammenrechnung der genehmigten Verwendungen und der sonstigen Kosten, Schäden usw. herauskommt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Ansicht beizupflichten ist (vgl. auch § 68 der Bremer Bedingungen von 1854). Denn jedenfalls ist der in jener Sache vom Oberlandesgericht und Reichsgericht weiter hervorgehobene Gesichtspunkt zutreffend, daß ein Beitrag zur großen Haverei nicht unter den Begriff der Verwendungen fällt, welche nach § 66 der Bremer Bedingungen über den vollen Verlauf der Zeichnung der Versicherer hinaus zu zahlen sind.

Allerdings kann unter der Bezeichnung „Verwendungen zum Besten des versicherten Gegenstandes“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ebensogut der Wiederherstellungsaufwand wie der Vergungs- (Rettungs-) Aufwand begriffen werden. Es ist aber bereits in der Entscheidung vom 11. Oktober 1919 (RGZ. Bd. 96 S. 316) eingehend dargelegt worden, daß der in Gemäßheit von § 700 HGB. zur Rettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr vom Schiffer oder auf dessen Geheiß veranstaltete Rettungsaufwand etwas anderes ist als der auf Grund dieser Veranstaltung für das Schiff in Gemäßheit der Dispache berechnete Beitrag zur großen Haverei, welsch letzterer hier allein in Frage kommt. Beide Dinge pflegen haben auch in ihrem Wesen so mannigfache Verschiedenheiten, daß ihre — dem englischen Recht entsprechende — unterschiedliche Behandlung für die Frage der Überhaftung der Versicherer wohlberechtigt ist. Dabei ist neben anderem nicht außer acht zu lassen, daß im Falle der großen Haverei der Versicherte neben der Versicherungssumme den versicherten Gegenstand selbst behält.

Der von dem Landgericht zugunsten einer Überhaftung des Versicherers besonders angeführte Gesichtspunkt, daß „im Normalfalle“ der Versicherte die Rettungsaufwendungen für die versicherte Sache nicht im eigenen, sondern im Interesse des Versicherers und somit in nützlicher Geschäftsführung für diesen mache, ergibt keine genügende Unterlage für die darauf aufgebauten Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auslegung von § 66 Nr. 1. Was unter diesem „Normalfall“ verstanden werden soll, ist nicht näher dargelegt. Daß der oben erwähnte Gedanke einer nützlichen Geschäftsführung des Versicherten für den Versicherer in den Fällen, wo der Wert des versicherten Gegenstandes die Versicherungssumme übersteigt, nur ausnahmsweise in Betracht kommen kann, verkennt offenbar auch das Landgericht nicht. Aber auch bei gleicher oder annähernd gleicher Höhe des Wertes der versicherten Sache und der Versicherungssumme vermag jener Gedanke gerade in dem hier maßgeblichen Falle, daß nämlich die Rettungskosten so hoch sind, daß sie allein oder zusammen mit dem Instandsetzungs- und sonstigen Kosten, Schäden usw. die Versicherungssumme zu übersteigen drohen und wirklich übersteigen. Die weitere Erwägung

des Landgerichts, daß der Versicherer, wenn er von dem ihm nach §§ 841, 842 HGB. zustehenden Abandonrechte keinen Gebrauch mache, für die Rettungsaufwendungen des Versicherten, auch soweit sie allein oder zusammen mit den Instandsetzungskosten usw. die Versicherungssumme überstiegen, gemäß den Grundsätzen der nützlichen Geschäftsführung nach § 683 HGB. aufzukommen habe, scheidet schon daran, daß in vielen Fällen die Rettungsaufwendungen und Wiederherstellungsschäden ganz oder im wesentlichen erwachsen sind, bevor der Versicherer in der Lage ist, überhaupt von seinem Abandonrecht Gebrauch zu machen. Dabei ist zu beachten, daß die endgültigen Instandsetzungskosten nicht im Interesse des Versicherers, sondern des Versicherten aufgewendet zu werden pflegen.

Andererseits weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß für die Klärung der hier maßgeblichen Frage in dem von der Klägerin gewünschten Sinn durch die Vorgesichte der Bremer Bedingungen von 1875, insbesondere durch ein Zurückgreifen auf den § 68 der alten Bedingungen von 1854, nichts gewonnen wird. Wenn es in dem § 68 der alten Bedingungen heißt: „Die Schadensforderung kann in einem einzigen Falle auch 100% übersteigen, wenn das Mehrere aus von dem Versicherer gutgeheißenen oder erwiesenermaßen unvermeidlichen Verwendungen zum Besten des versicherten Gegenstandes herrührt“ . . ., so reicht auch diese Fassung nicht aus, um die nicht zu den eigentlichen Verwendungen gehörigen und besonders gearbeteten Beiträge zur großen Haverei mit zu treffen. Die Behauptung der Revision, daß vor 1875 unter den Verwendungen des alten § 68 auch die Beiträge zur großen Haverei verstanden seien, wird durch das in der Berufungsinstanz beigebrachte Material nicht unterstützt. Insbesondere läßt sich das Gutachten des Sachverständigen G. hierfür nicht verwerten. Dieser hat ausgeführt: die Sachverständigen der ersten am 11. September 1874 aufgelösten Bremer Kommission hätten den Inhalt der Art. 844, 845 NDHGB. (vgl. §§ 840, 841 HGB., §§ 92, 93 AllgHB.) als gleichwertig mit dem § 68 der Bremer Bedingungen von 1854 angesehen, die neue Sachverständigenkommission, deren Verhandlungen am 28. November 1874 begonnen hätten, habe den alten § 68 in seiner Fassung etwas, aber für den hier in Frage kommenden Fall unwesentlich verändert; es erscheine ganz undenkbar, daß die Mitglieder der zweiten Kommission, welche zum größten Teil schon Mitglieder der ersten gewesen seien und bei ihren Verhandlungen die Beratungsprotokolle zum Handelsgesetzbuch sowie die Protokolle der ersten Bremer Kommission zur Verfügung gehabt hätten, den Begriff der Verwendungen anders hätten auffassen wollen als das Handelsgesetzbuch ihn auffasse. Wenngleich nun der Sachverständige bei diesen Ausführungen den §§ 840, 841, 834 HGB.

einen anderen Sinn unterlegt als dies nach obigem (vgl. RÜZ. Bd. 96 S. 316, Bd. 98 S. 168, 171) für zutreffend zu erachten ist, so ist doch dem Gutachten nicht zu entnehmen noch sonst ersichtlich, daß die von der Revision gewünschte Auslegung des § 68 der Bremer Bedingungen von 1854 zur Zeit der Abfassung der Bremer Bedingungen von 1875 der herrschenden Meinung entsprach. Damit entfallen aber die von der Revision aus dem genannten § 68 gezogenen Schlußfolgerungen.

Schließlich wendet sich die Revision gegen die die Beweislast betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts: Es sei zum mindesten unklar, ob unter „Verwendungen“ im Sinne von § 66 Nr. 1 BremSBd. auch die hier in Frage stehenden Beiträge zur großen Haverei gemeint seien; dann fehle es aber an dem von der Klägerin zu führenden Beweise, daß die von ihr beanspruchte Überhaftung der Versicherer vertragsmäßig festgesetzt sei, und es müßten in Ermangelung einer solchen Regelung die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Platz greifen.

Demgegenüber mag folgendes bemerkt werden: Wichtig ist es, daß die Versicherer etwaige Unklarheiten der von ihnen herausgegebenen Versicherungsbedingungen gegen sich gelten lassen müssen, aber doch immer nur insoweit, als die betreffenden Vorschriften für die von dem Versicherten beanspruchte Auslegung genügend Raum bieten. Die Bestimmung in § 66 Nr. 1 bedeutet nun aber eine Ausnahmenvorschrift von dem das Seeversicherungsrecht beherrschenden und im § 66 Satz 1 ausdrücklich wiederholten Grundsatz, daß der Versicherer grundsätzlich nur bis zum Betrage der Versicherungssumme haftet. Eine solche Ausnahmenvorschrift rechtfertigt keine ausdehnende Auslegung und die Unklarheit des von den Versicherern gewählten Ausdrucks ist nach den vorstehenden Darlegungen nicht derartig, daß die von der Klägerin gewünschte Auslegung Platz greifen könnte. Danach kann es dahingestellt bleiben, ob neben den Vorschriften in § 66 Nr. 1 noch auf die entsprechenden Vorschriften in §§ 840, 841 HGB. zurückgegriffen werden darf.